

**Anordnung
über das Statut der Bezirkstierkliniken.
Vom 19. März 1965**

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Bezirkstierkliniken — nachstehend BTK genannt — sind Einrichtungen zur Unterstützung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe bei der Förderung des Gesundheitszustandes sowie der Leistungsfähigkeit der Zucht- und Nutztiere.

(2) Die BTK sind juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum. Sie unterstehen den Produktionsleitern der Bezirkslandwirtschaftsräte. Sitz der BTK ist in der Regel der Sitz der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte.

(3) Die BTK führen im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Bezirkslandwirtschaftsrat Bezirkstierklinik“ unter Hinzufügung des Ortes, an dem sie ihren Sitz haben.

(4) Die BTK sind Haushaltsorganisationen. Die erforderlichen Einnahmen und Ausgaben sind Bestandteil der Haushaltspläne der Bezirkslandwirtschaftsräte.

§ 2

Aufgaben

(1) Die BTK stellen die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in der sozialistischen Landwirtschaft bei der Verhütung und Bekämpfung von Tiererkrankungen in den Vordergrund ihrer Arbeit und tragen durch ihre Mithilfe bei der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung in der Landwirtschaft zur maximalen Erfüllung der Pläne der tierischen Produktion nach Menge und Qualität bei.

(2) Die BTK haben im besonderen folgende Aufgaben:

- Erkennung, Bekämpfung und Verhütung von Tiererkrankungen und Förderung des Gesundheitszustandes sowie der Leistungsfähigkeit der Zucht- und Nutztiere;
- Untersuchung, Behandlung sowie prophylaktische Betreuung der Tierbestände in Schwerpunktbetrieben der sozialistischen Landwirtschaft;
- Mitarbeit in der Bekämpfung der Herdenerkrankungen durch klinische und labordiagnostische Untersuchung und bei der Einleitung großflächiger, kurativer Maßnahmen unmittelbar in sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben;
- Überwachung der Ausbreitung der Leukose und Schaffung von Voraussetzungen für ihre Bekämpfung;
- stationäre und poliklinische Behandlung von Zucht- und Nutztieren sowie von Gebrauchshunden und anderen Kleintieren; Beratung und praktische Anleitung der einweisenden Tierärzte und Tierhalter;
- Erarbeitung von Behandlungsmethoden mit dem Ziel der erfolgreichen Bekämpfung von Tierkrankheiten und der Vereinheitlichung therapeutischer Maßnahmen unter Berücksichtigung des rationellen Einsatzes der Medikamente;
- Entwicklung und Erprobung neuer Medikamente, Instrumente sowie medizinisch-technischer Geräte und deren Überprüfung auf zweckmäßigen, ökonomisch wirksamen Einsatz in der Praxis einschließlich ihrer Popularisierung;

— Ausbildung von Klauenhilfspflegern sowie Überwachung und Beratung der in der Klauenpflege tätigen Personen;

— Mitarbeit in Spezialistengruppen, sozialistischen Arbeitsgemeinschaften und ehrenamtlichen Aktivs;

— Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der landwirtschaftlichen Fachkräfte in Zusammenarbeit mit der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft;

— Mitarbeit bei der Durchführung produktionswirksamer wissenschaftlicher Arbeiten und von Forschungsaufgaben der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin nach Weisung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die BTK unterstützen die Wissenschaftliche Gesellschaft für Veterinärmedizin in der Deutschen Demokratischen Republik bei der Fortbildung der Tierärzte und des mittleren veterinärmedizinischen Personals.

(4) Die BTK haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den Haupttierärzten bei den Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte, Vertragstierärzten, Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämtern und anderen veterinärmedizinischen Einrichtungen sowie mit gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(5) Die BTK geben bei der Ausarbeitung von Grundsatzfragen einheitlicher Behandlungsmethoden entsprechend dem neuesten wissenschaftlichen Stand, Koordinierung der Tätigkeit der BTK usw. durch Kolloquien, Bildung von Arbeitsgruppen usw. der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Unterstützung.

§ 3

Leitung

(1) Die BTK werden von Direktoren geleitet. Sie sind für die politische, wissenschaftliche und wirtschaftliche Tätigkeit der BTK persönlich verantwortlich und den Produktionsleitern der Bezirkslandwirtschaftsräte rechenschaftspflichtig.

(2) Die Direktoren arbeiten auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik. Sie fördern die sozialistische Gemeinschaftsarbeit.

(3) Die Direktoren haben im Rahmen und auf Grund der geltenden Bestimmungen sowie der ihnen erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten der BTK zu entscheiden. Bei ihrer Entscheidung sind sie an die Weisungen der Produktionsleiter der Bezirkslandwirtschaftsräte gebunden.

(4) Die Direktoren leiten die BTK unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter. Sie arbeiten eng mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen zusammen.

(5) Bei Verhinderung der Direktoren werden die BTK durch die schriftlich beauftragten Stellvertreter geleitet.

(6) Alle mit der Leitung eines Fachgebietes beauftragten Mitarbeiter sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich und den Direktoren rechenschaftspflichtig.

§ 4

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die BTK werden im Rechtsverkehr durch die Direktoren und im Falle ihrer Verhinderung durch die nach § 3 Abs. 5 bestimmten Stellvertreter vertreten.